

Richtlinien zur Benutzung des Theatersaales und der Probebühne

1. Nutzungsberechtigte

- 1.1. Als nutzungsberechtigt für den Theatersaal und die Probebühne gelten entsprechend dem Nutzungszweck und der Einrichtung der Räume
- a) vorrangig der Bereich Theater des MZ,
 - b) daneben der Bereich Musik und Kunst des MZ sowie
 - c) studentische Ensembles der RUB, nachrangig
 - d) sonstige Institute und Einrichtungen der RUB sowie mit der RUB verbundene Institutionen
 - e) sowie nach Verfügbarkeit externe Nutzer.
- 1.2. Anträge auf Nutzung der Räume können nur im Rahmen der rechtlichen, dispositionellen, personellen und technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Anträge, bei denen eine langfristige Disposition unumgänglich ist, werden nach Möglichkeit mit Rücksicht auf die Planungsbedürfnisse der Antragstellenden bearbeitet. Werden dabei Regelbelegungen innerhalb der Vorlesungsperiode tangiert, haben diese grundsätzlich Vorrang. Die Bewilligung von Anträgen von Nutzern nach Ziff 1.1 d) steht im Ermessen des MZ.

2. Regelbelegung

- 2.1. Für den Theatersaal gelten während der Vorlesungszeit in der Regel die folgenden Belegungen:
- a) Bereich Theater: Mo bis 18 Uhr, Di bis So 10 -22 Uhr für die technische Einrichtung der Theaterproduktionen und Veranstaltungen an allen Tagen,
 - b) Bereich Musik: Mo ab 18:30 Uhr (Orchesterprobe),
 - c) außerhalb der unter a) und b) genannten Zeiten wird der Zugang auf Antrag gewährt.

3. Raumvergabeverfahren

- 3.1. Die Raumvergabe erfolgt im Regelfall durch die Leitung des Bereichs Theater, nötigenfalls im Benehmen mit dem Direktor des MZ. Ein Anspruch auf Nutzung des Theatersaals besteht nicht. Die Anträge für den Theatersaal sind bis zu folgenden Terminen auf den vorgesehenen Vordrucken beim Theater einzureichen: jeweils 2 Wochen vor Semesterende für das kommende Semester oder jeweils 6 Wochen vor Semesterende für die kommenden Semesterferien. (Frühzeitige) Reservierungen des Theatersaals sind jederzeit unverbindlich möglich. Es gilt Ziff. 1.2.
- 3.2.1. Liegen mehrere Anträge von Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum vor, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach Maßgabe von Ziff. 1.1.

- 3.2.2. Die Leitung des Bereichs Theater erstellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Antragsschlussstermin einen Nutzungsplan für die Probebühne und den Theatersaal.
- 3.3. Bei der Zuteilung berücksichtigte Nutzungsberechtigte, für die erkennbar wird, dass sie ihnen zugewiesene Zeiten nicht benötigen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung des Bereichs Theater mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung durch die Nutzungsberechtigten nicht fristgerecht, können sie bis zur Dauer eines Jahres von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- 3.4. Tausch von Nutzungszeiten in Einzelfällen zwischen Bereichen des MZ muss nicht beantragt, sondern nur der Leitung des Bereichs Theater gemeldet werden.

4. Sonstiges

- 4.1. Alle Räume sind von den jeweiligen konkreten Nutzungsberechtigten nach Ende der Veranstaltung vollständig leerräumen.
- 4.2. Die Umkleide- und Schminkräume stehen allen Nutzungsberechtigten des Theatersaales zur Verfügung. Auch hier ist nach Ende der jeweiligen Veranstaltung für absolute Sauberkeit zu sorgen.
- 4.3. Die Nutzung der Räume ist erst nach der Betriebsanweisung des zuständigen Veranstaltungsmeisters möglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.4. Die veranstaltungstechnische Leitung und Aufsicht liegt beim Veranstaltungsmeister des Theaters. Der Veranstaltungsmeister legt auf Grundlage der geltenden Vorschriften und Gefährdungsbeurteilungen erforderliche Maßnahmen fest und überprüft deren Wirksamkeit und Einhaltung. Bei Nichteinhaltung der Maßnahmen und/oder Vorschriften ist er berechtigt und verpflichtet, die Veranstaltung oder Proben abzusagen, abubrechen oder zu unterbrechen.

Bochum, den 5. Juli 2022

Prof. Dr. Julian Krüper
(Direktor des Musischen Zentrums)